



schule **zizers**

Reglement für die Schulzahnpflege

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Gegenstand	3

II. Organisation

Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Schulzahnarzt	3
Art. 5	Instruktoren	4
Art. 6	Koordinatoren	4

III. Durchführung

Art. 7	Erhaltung Mundgesundheit	4
Art. 8	Kontrolle	4
Art. 9	Behandlung	5

IV. Finanzierung

Art. 10	Beitrag Kanton	5
Art. 11	Beitrag Gemeinde	5
Art. 12	Beitrag Erziehungsberechtigte	5
Art. 13	Kürzung Beiträge	6
Art. 14	Tarif	6
Art. 15	Rechnungsstellung	6

V. Schlussbestimmungen

	Inkrafttreten	6
--	---------------	---

Gestützt auf die Verordnung der Regierung über die Schulzahnpflege vom 3. Juli 2007 erlässt der Schulrat Zizers ein Reglement für die Schulzahnpflege.

Die Bezeichnung der Funktionen bezieht sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich Der Schulzahnpflege unterstehen die Kinder des Kindergartens und die Schülerinnen und Schüler während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 2

Gegenstand Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit
Anleitung zu richtiger Ernährung und zweckmässiger Zahn-
pflege
Durchführung von Prophylaxe-Aktionen
- b) die jährliche Kontrolle des Gebisses.

II. Organisation

Art. 3

Zuständigkeit Der Schulrat ist verantwortlich für die Organisation der Schulzahnpflege.

Art. 4

Schulzahnarzt Der Schulrat wählt einen Schulzahnarzt und überträgt diesem durch Vertrag die Besorgung des schulzahnärztlichen Dienstes.

Art. 5

Instruktoren Der Schulrat setzt für die Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit Instruktoren ein.

Art. 6

Koordinatoren Der Schulrat bezeichnet die für die Koordination der Schulzahnpflege zuständigen Personen.

Die Koordinatoren sorgen für die Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit und der jährlichen Kontrolle des Gebisses.

III. Durchführung

Art. 7

Erhaltung Mundgesundheit Die Instruktoren halten in jeder Klasse der Kindergarten-, Primar- und Oberstufe Lektionen zur Erhaltung der Mundgesundheit.

Sie sorgen für die Aufklärung der Erziehungsberechtigten über zweckmässige Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit.

Die Aufgaben der Instruktoren werden in einem vom Schulrat erlassenen Pflichtenheft geregelt.

Die Lehrpersonen können vom Schulrat beauftragt werden, zusätzliche Zahnbürstübungen gemäss den Vorgaben der Instruktoren durchzuführen.

Art. 8

Kontrolle Der Schulzahnarzt kontrolliert das Gebiss der Kinder und Jugendlichen einmal pro Schuljahr. Im letzten obligatorischen Schuljahr ist zusätzlich eine Bissflügel-Röntgenaufnahme (Bite-Wing-Aufnahme) durchzuführen.

Jedes Kind erhält beim Eintritt in den Kindergarten beziehungsweise in die Schule ein Schulzahnpflegeheft, in welches Befunde eingetragen werden.

Der Schulrat kann den Erziehungsberechtigten gestatten, die Kontrolle des Gebisses auf eigene Kosten durch den Privatzahnarzt vornehmen zu lassen. Der zuständige Koordinator hat diesfalls sicherzustellen, dass die Kontrolle des Gebisses jeweils bis Ende des Schuljahres und die Bissflügel-Röntgenaufnahmen bis zum Ende des letzten Schuljahres der obligatorischen Schulzeit vorgenommen werden.

Art. 9

Behandlung

Eine Behandlung der Kinder und Jugendlichen durch den Schulzahnarzt bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Es steht den Erziehungsberechtigten frei, die Kinder oder Jugendlichen bei einem Zahnarzt eigener Wahl behandeln zu lassen.

IV. Finanzierung

Art. 10

Beitrag Kanton

Die Kosten für die Schulung und den Einsatz der Instruktoren im Umfang von zweimal einer Lektion pro Schuljahr in jeder Klasse des Kindergartens und der Primarschule gehen einschliesslich der Lehrmittel zu Lasten des Kantons.

Art. 11

Beitrag Gemeinde

Die Kosten des zusätzlichen Einsatzes der Instruktoren und des für die Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit notwendigen Materials gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Kosten für die Kontrolle des Gebisses durch den Schulzahnarzt gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 12

Beitrag Erziehungsberechtigte

Die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Die Gemeinde leistet daran einen Beitrag, soweit die Behandlung durch den Schulzahnarzt erfolgt. Die Höhe des Beitrages wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

Übersteigen die voraussichtlichen Gesamtkosten einen vom Gemeindevorstand festgelegten Höchstbetrag, so ist den Eltern ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

Art. 13

Kürzung Beiträge Bei wiederholter und im Kontrollheft attestierter schlechter Zahnpflege oder bei Nichtbefolgen der Prophylaxemassnahmen überprüft der Schulrat nach schriftlicher Mitteilung an die gesetzlichen Vertreter die Beitragsleistungen der Gemeinde.

Art. 14

Tarif Der Schulzahnarzt wird nach dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft für seine Leistungen honoriert. Dieser Tarif ist ebenfalls für die Berechnung der Kostenanteile der Erziehungsberechtigten anzuwenden.

Art. 15

Rechnungsstellung Der Schulzahnarzt stellt der Gemeinde spätestens auf Ende des Schuljahres für Kontrollen und Behandlungen getrennt Rechnung. Die Gemeinde besorgt den Einzug der Kostenanteile der Erziehungsberechtigten. Nicht einbringbare Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Dieses Reglement wurde vom Schulrat am 2. Dezember 2015 erlassen und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement für die Schulzahnpflege vom 1. August 1993.

Schulrat Zizers

Der Präsident:
Bruno Derungs